

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

ZWISCHEN	UND
FRANKFURT SCHOOL OF FINANCE & MANAGEMENT GEMEINNÜTZIGE GMBH Adickesallee 32-34 60322 Frankfurt am Main	VORNAME, NAME ADRESSZEILE 1 ADRESSZEILE 2
IM FOLGENDEN „FRANKFURT SCHOOL“	IM FOLGENDEN „EMPFÄNGER“
Frankfurt School und Empfänger nachfolgend zusammen die „Vertragsparteien“ und jeder einzeln die „Vertragspartei“	

PRÄAMBEL

In der dynamischen Welt des Venture Capital (VC) ist es unerlässlich, ständig up to date zu sein – nur so bleiben Akteure im Markt Treiber der wirtschaftlichen Zukunft. Das spezielle Zertifikatsprogramm der Frankfurt School „Certified Venture Capital Expert“ hat u.a. zum Ziel, die Kultur für Venture Capital zu stärken und ein nachhaltiges Ökosystem zu schaffen. Das Zertifikatsprogramm bietet umfassende Einblicke in die Struktur und Funktionsweise von Risikokapital und Venture-Capital-Fonds als Finanzierungsformen für Start-ups und wachstumsstarke High-Tech-Unternehmen. Um dem Ziel dieser Weiterbildung gerecht zu werden und Standards in der Weiterbildung für erfolgreiche Investoren und unterstützende Berater zu setzen, ist eine akademisch fundierte, aber praxisnahe Vermittlung der Inhalte essenziell. Daher basieren die in der Abschlussprüfung verwendeten Fallstudien auf realen und aktuellen Cases. Somit erhalten die Teilnehmer Zugang zu vertraulichen Unternehmensinformationen, die von Start-ups für die Durchführung und Ausarbeitung dieser Abschluss-Case-Study zur Verfügung gestellt werden.

Diese Informationen können Geschäftsstrategien, Finanzdaten, Marktanalysen, Produkt- und Technologiebeschreibungen, Geschäftsmodelle sowie weitere interne Unterlagen und Erkenntnisse umfassen (nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Informationen“ genannt).

Zweck dieser Vereinbarung ist es, sicherzustellen, dass alle Personen, die im Rahmen des Programms Zugang zu solchen vertraulichen Informationen erhalten, diese ausschließlich zur Bearbeitung der Case-Studie verwenden und streng vertraulich behandeln. Die Wahrung der Vertraulichkeit dient dem Schutz der berechtigten Interessen der beteiligten Start-ups sowie der Integrität des Zertifikatsprogramms.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

I. VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

1. Vertrauliche Informationen und Unterlagen

- „Vertrauliche Informationen“ umfassen alle Informationen, Unterlagen, Daten und Vorgänge, die sich auf diese Vertraulichkeitsvereinbarung, den Inhalt und Bestand des Vorhabens sowie auf wirtschaftliche, rechtliche, kaufmännische und personelle oder sonstige Angelegenheiten beziehen, die der Empfänger von der Frankfurt School auf mündlichen, schriftlichem, elektronischem oder jedem anderen Wege anlässlich des in der Präambel beschriebenen Vorhabens übermittelt werden. Wobei es gleichgültig ist, ob diese als solche von der Frankfurt School schriftlich als vertraulich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind. Soweit die Empfänger von der Frankfurt School Datenträger überlassen werden oder Zugriff auf Informationen, insbesondere jedoch nicht abschließend, schriftliche Darstellungen, Verträge, Tabellen, Berechnungen oder Präsentationen eingeräumt werden, handelt es sich hierbei auch um Vertrauliche Informationen. Diese sind zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht Dritten, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Frankfurt School zu offenbaren bzw. zugänglich zu machen, weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.
- Die Definition „Vertrauliche Informationen“ beinhalten nicht die nachfolgend genannten Informationen:
 - die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits allgemein öffentlich bekannt waren;
 - die nach der Offenlegung gegenüber dem Empfänger ohne eine Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung allgemein öffentlich benannt waren; und
 - die der Empfänger von einem Dritten zugänglich gemacht werden, sofern der Dritte hierdurch nicht für die Frankfurt School erkennbar Vertraulichkeitsverpflichtungen verletzt hat.

- c) „Dritte“ sind alle natürlichen und juristischen Personen, die weder Vertragspartei, Mitarbeiter noch verbundene Unternehmen sind.

2. Geheimhaltung

- a) Der Empfänger hat Vertrauliche Informationen der Frankfurt School – auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus – geheim zu halten und vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Tatsache und den Inhalt der zwischen den Vertragsparteien geführten Gespräche, Verhandlungen sowie etwaiger Vereinbarungen.
- b) Eigenen Angestellten des Empfängers dürfen Vertrauliche Informationen zur Kenntnis gebracht werden, wenn die Kenntnis für die Erbringung der geschuldeten / beabsichtigten Tätigkeit unabdingbar ist und diese Personen vor der Offenlegung zur Verschwiegenheit entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet.
- c) Der Empfänger hat beim Schutz der Vertraulichen Informationen die Sorgfalt aufzubringen, die er für die Geheimhaltung eigener vertraulicher Informationen anwendet. Stellt der Empfänger fest, dass Vertrauliche Informationen zur Kenntnis einer unbefugten Person gelangt sind, so ist er zur unverzüglichen Benachrichtigung der Frankfurt School verpflichtet. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Empfänger ein Verschulden an der Offenlegung trägt.
- d) Eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung liegt nicht vor, wenn der Empfänger die Vertraulichen Informationen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offenlegt. Er hat die Offenlegung jedoch auf das zulässige Mindestmaß zu begrenzen und die Frankfurt School, soweit dies rechtlich zulässig ist, rechtzeitig vor der Offenlegung zu informieren.
- e) Die Vertraulichkeitsverpflichtung wird ferner nicht verletzt, wenn die Frankfurt School der Veröffentlichung oder Weitergabe vorher schriftlich zugestimmt hat.
- f) Soweit nicht durch eine ausdrückliche schriftlich erklärte Ermächtigung der Frankfurt School gestattet oder durch die Natur der ausgeübten Tätigkeit zwingend erforderlich, ist es dem Empfänger untersagt, Kopien, Abschriften oder Inhaltszusammenfassungen vertraulicher Unterlagen anzufertigen, Daten zu kopieren, Daten in Medien zu speichern oder besondere Datenbestände zu bilden.
- g) Der Empfänger verpflichtet sich, die erhaltenen Vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Durchführung des in der Präambel genannten Vorhabens zu verwenden.

3. Behandlung von personenbezogenen Daten

Empfänger, dessen Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und/oder Gesellschafter verpflichten sich die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

4. Herausgabe von Unterlagen

Der Empfänger hat jederzeit auf Verlangen der Frankfurt School sämtliche Unterlagen und Dokumente der Frankfurt School, die Vertrauliche Informationen enthalten, kostenfrei an die Frankfurt School zurückzugeben oder zu vernichten, es sei denn, dass der Empfänger zur Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist. Gleiches gilt für elektronisch gespeicherte Daten oder deren Kopien.

Auf Verlangen der Frankfurt School hat der Empfänger schriftlich zu versichern, dass die Verpflichtungen nach dieser Ziffer vollständig erfüllt wurden.

5. Haftung

Der Empfänger haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der Frankfurt School durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

6. Vertragsstrafe

Für jeden Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Empfänger ist die Frankfurt School berechtigt von dieser Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe sie im Einzelfall selbst festlegt, jedoch mindestens EUR 1.000 (in Worten: eintausend Euro). Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens durch die Frankfurt School bleibt hiervon unberührt.

Gleichermaßen haftet der Empfänger für Verstöße seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gegen die Verpflichtungen dieser Vereinbarung wie für eigenes Verschulden.

7. Keine Rechtseinräumung

Durch die Überlassung von Vertraulichen Informationen räumt die Frankfurt School dem Empfänger keine Nutzungs-, Lizenz-, Eigentum-, Besitz- oder sonstige Rechte ein, sofern sich aus den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung oder einer anderweitigen Vereinbarung nichts anderes ergibt. Eine Gewährleistung für die überlassenen Vertraulichen Informationen, insb. für Vollständigkeit und Richtigkeit, wird von der Frankfurt School nicht übernommen.

8. Laufzeit, Kündbarkeit

Die Vertraulichkeitsvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Eine Befristung besteht nicht.

Diese Vereinbarung ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen – so weit nicht gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist – der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unvollständig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle soll eine wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei einer Regelungslücke.

Diese Vereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der ausschließlichen Rechtsprechung deutscher Gerichte. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.

NAME	ORT, DATUM	UNTERSCHRIFT / FIRMENSTEMPEL
FRANKFURT SCHOOL OF FINANCE & MANAGEMENT GEMEINNÜTZIGE GMBH		